

FDP Fraktion Oelde, Buchenweg 30, 59302 Oelde

An den Bürgermeister der Stadt
Oelde
Herrn Karl-Friedrich Knop
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Antrag der FDP Fraktion: Bau einer Sporthalle mit multifunktionaler Komponente für bis zu 600 Zuschauer, um Vorsteuerabzugsberechtigung zu erreichen

Oelde, 20.11.2017
Zeichen: hh17-01

Markus Westbrock
Fraktionsvorsitzender

markus@westbrock.com
www.fdp-oelde.de

FDP Fraktion in Oelde
Buchenweg 30
59302 Oelde

T: 02522 2151

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP Fraktion beantragt, die neue Sporthalle mit einer multifunktionalen Komponente zu errichten.

Wir haben hier die Chance, endlich eine angemessene Veranstaltungshalle für Abiturfeiern, Jubiläen, Weihnachtsfeiern, Konzerte, Chorauftritte und natürlich größere Kulturveranstaltungen in Oelde bieten zu können.

Die Baukosten für eine solche Halle mit einer Kapazität von maximal 600 Besuchern belaufen sich entgegen den überzogenen Schätzungen von KPlan überschlägig auf rund 6,5 Millionen Euro. Über 1.000.000 Euro dieser Baukosten sind Umsatzsteuer.

Gemäß § 15 UStG kann ein Unternehmer die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, sofern er mit der Eingangsleistung umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen erbringt. Dies gilt auch für Städte und Gemeinden, sofern sie (a) Unternehmereigenschaft besitzen und (b) Ausgangsleistungen erbringen, die nicht hoheitlicher Natur und nicht wettbewerbsrelevant sind.

Unternehmer ist, wer eine nachhaltige Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt (§ 2 UStG).

Unser Ziel ist es nun, den Vorsteuerabzug für die Baukosten der Sporthalle zu erreichen. Dazu ist es notwendig, dass die Stadt Oelde zukünftig für die Nutzung der Halle von den Sportvereinen geringfügige Gebühren erhebt.

Für diese Sportvereine kann in gleicher Höhe der Nutzungsgebühr ein Rückfluss über die Sportförderung erfolgen.

Von Nutzern der Mehrzweckhalle als Veranstaltungsort können höhere Gebühren verlangt werden, bspw. in Abhängigkeit der benötigten qm-Zahl für die jeweilige Veranstaltung.

Hierzu gibt es inzwischen ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 28.06.2017 unter dem Aktenzeichen XI R 12/15.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Westbrock